

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 9 (1907-1908)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins.

BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS.

Mitteilungen.

Beratung des Statutenentwurfes. — Die Sektion *Bern-Stadt* hat zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt. In derselben sind vertreten: Primarlehrer, -Lehrerinnen und Mittellehrer, sowie auch die Parteien. Aus längeren und gründlichen Verhandlungen ging folgender, in einigen Punkten vom Entwurf des Kantonalvorstandes abweichen-
der, neuer Entwurf hervor:

Statuten des bernischen Lehrervereins.

I. Zweck.

§ 1.

Der bernische Lehrerverein (B. L. V.) hat den Zweck:

Förderung der Volksbildung und Hebung des Lehrerstandes.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a. Durch einen zeitgemässen Ausbau der Volkschule, sowie durch eine rationelle Gestaltung der Schulbehörden und der Schulaufsicht;
- b. durch eifrige Mitwirkung bei den Kinderschutzbestrebungen;
- c. durch Hebung der finanziellen und gesellschaftlichen Lage der gesamten Lehrerschaft;
- d. durch Schutz der Mitglieder gegen ungerechtfertigte Nichtwiederwahl nach Vorschrift der Regulative;
- e. durch Gewährung von Darlehen und Unterstützung bedürftiger Mitglieder und ihrer Hinterlassenen in Notfällen, sowie durch Fürsorge für moralisch gefährdete Mitglieder des Lehrerstandes;

Communications.

Délibérations sur le projet des nouveaux statuts. — La section de Berne-Ville a nommé pour ce but une commission composée de maîtres et maîtresses primaires et de maîtres secondaires représentant les différents partis politiques. Les discussions approfondies au sein de cette commission ont donné naissance à un nouveau projet qui diffère en plusieurs points de celui du Comité central. Le voici:

- f. durch Gewährung von Rechtsschutz nach Regulativ;
- g. durch Pflege wahrer Kollegialität;
- h. durch Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung und Fortbildung des Lehrerstandes;
- i. durch eine angemessene Vertretung in den Behörden;
- k. durch einen sachgemässen Ausbau des Pensionierungswesens im allgemeinen und der Lehrerversicherungskasse im besondern.

§ 2.

Den Vereinszwecken dienen insbesondere folgende selbständige Einrichtungen:

- a. Eine Vereinskasse;
- b. eine Stellvertretungskasse (eventuell mit Ausdehnung auf die Mittellehrer);
- c. eine Hülfskasse mit Hülfsfonds für bedürftige Mitglieder);
- d. eine Uebereinkunft mit andern Lehrerverbänden zur Verhinderung von Boykottbruch.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Alle Mitglieder des bernischen Lehrkörpers können in den Verein aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch die Sektionsversammlungen. Ab-